

## Gesamtvertrag

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Sitz Berlin,  
vertreten durch ihren Vorstand, Prof. Dr. Reinhold Kreile,  
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,  
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz "GEMA" genannt -

und

der Bundesarbeitsgemeinschaft der Träger Psychiatrischer Krankenhäuser,  
c/o Landschaftsverband Rheinland, Dez. Gesundheitspflege/Heilpädagogische Heime,  
vertreten durch deren Geschäftsführer, Joachim Heister,  
Mindener Straße 2, 50663 Köln,

- im nachstehenden Text kurz "BAG" genannt -

wird folgender Gesamtvertrag geschlossen:

### 1. Unterstützung

Die BAG unterstützt die GEMA dadurch,

- (1) daß die BAG ihren Mitgliedsverbänden sowie den diesen angeschlossenen Krankenhäusern empfiehlt, ihre Musikdarbietungen vorher bei der GEMA anzumelden, die erforderliche Einwilligung der GEMA rechtzeitig durch den Abschluß eines Pauschalvertrages einzuholen und ihren vertraglichen Verpflichtungen fristgemäß nachzukommen,
- (2) daß die Erfüllung der Aufgaben der GEMA in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsarbeiten erleichtert wird,

- (3) daß die BAG der GEMA jeweils 2 Exemplare ihrer Veröffentlichungen mit GEMA-relevanten Themen (Verbandsmitteilungen, Rundschreiben, usw.) kostenlos übersendet,
- (4) daß die BAG den Krankenhäusern empfiehlt, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.

## 2. Vergütung

- (1) Dafür erklärt sich die GEMA bereit, Krankenhäusern für ihre Musikdarbietungen, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen und die Einwilligung vorher ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird, die jeweils gültigen Vergütungssätze nach den Tarifen, wie sie im Bundesanzeiger veröffentlicht sind (Normalvergütungssätze), unter Abzug eines Gesamtvertragsnachlasses von 20 % (Normalvergütungssätze abzgl. 20 % Gesamtvertragsnachlaß) einzuräumen. Die Tarife WR-S 2, M-U, R, FS und BT sind als Anlage dem Gesamtvertrag beigelegt.
- (2) Zusätzlich zu dem unter 2.(1) dieses Vertrages vereinbarten Gesamtvertragsnachlaß von 20 % erklärt sich die GEMA in Würdigung der besonderen sozialen Belange bereit, den Krankenhäusern für die Wiedergabe von Musikdarbietungen in Aufenthaltsräumen einen zusätzlichen Nachlaß von 15 % einzuräumen.
- (3) Sollten neue Tarife oder Tarifpositionen an die Stelle der bisherigen Tarife treten, gelten diese als vereinbart.
- (4) Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z. Z. 7 %) hinzuzurechnen ist.
- (5) Aufgrund der spezifischen Besonderheiten psychiatrischer Krankenhäuser wird zusätzlich folgendes vereinbart:
  - a) Die Weiterleitung von Werken sowie die Wiedergabe von Werken in Gruppen- und Aufenthaltsräume geschlossener psychiatrischer Krankenhäuser bzw. Stationen ist nicht vergütungspflichtig.
  - b) Die Weiterleitung von Werken sowie die Wiedergabe von Werken in Gruppen- und Aufenthaltsräumen halboffener oder offener psychiatrischer Krankenhäuser oder Stationen sowie Außenwohngruppen der psychiatrischen Krankenhäuser ist nicht vergütungspflichtig, soweit dieser Räume nicht für Dritte – Patienten anderer Abteilungen, Angehörige und Besucher – frei zugänglich sind.

## 3. Abschluß von Einzelpauschalverträgen

- (1) Die Einwilligung der GEMA ist rechtzeitig vor Durchführung von Musikdarbietungen durch Abschluß eines Einzelpauschalvertrages zu erwerben.

- (2) Für die Anmeldung der Musikdarbietungen, die Zahlungsweise und den Umfang der Einwilligung der GEMA gelten die aus den Pauschalverträgen ersichtlichen Bedingungen.
- (3) Bei Jahrespauschalverträgen ist die GEMA im Falle eines Zahlungsverzuges berechtigt, nach vorheriger Anmahnung des fälligen Betrages die Verträge rechtzeitig zum Letzten eines jeden Vertragsmonats mit einer Frist von zehn Tagen zu kündigen.

#### 4. Unerlaubte Musikdarbietungen

Für Musikdarbietungen, für die die Einwilligung nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird, werden Normalvergütungssätze berechnet. Weitergehende Ansprüche der GEMA bleiben unberührt.

#### 5. Meinungsverschiedenheiten

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit einem Krankenhaus kann die GEMA zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die jeweilige Landeskrankenhausesellschaft benachrichtigen, damit diese sich mit dem Krankenhaus in Verbindung setzen kann. Wird jedoch innerhalb von zwei Monaten nach der Benachrichtigung der Landeskrankenhausesellschaft eine gütliche Einigung nicht erreicht, können das Krankenhaus und die GEMA den ordentlichen Rechtsweg beschreiten.

#### 6. Zahlungsweise

- (1) Die Vergütungssätze der GEMA sind, soweit sich aus der Rechnung nichts Abweichendes ergibt, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungserhalt kostenfrei an die GEMA zu zahlen.
- (2) Für jede Mahnung wird ein anteiliger Kostenersatz von z. Z. DM 5,- erhoben.

#### 7. GVL und VG Wort

Die Vergütungssätze M-U bzw. BT erhöhen sich um 20 % bzw. 26 % für Rechnung GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH, Hamburg), die Vergütungssätze R und FS um je 26 % für Rechnung GVL und um je 20 % für Rechnung VG WORT (Verwertungsgesellschaft Wort, München).

## 8. Ausschluß der Gewährung des Gesamtvertragsnachlasses

Die Mitgliedsverbände der BAG oder die Krankenhäuser, die die Angemessenheit der in diesem Gesamtvertrag vereinbarten GEMA-Tarife bei der beim Deutschen Patentamt eingerichteten Schiedsstelle gemäß § 14 WahrnG oder einem ordentlichen Gericht angreifen, verlieren für alle ihre Musikdarbietungen den Anspruch auf Gewährung der jeweiligen Vorzugssätze (Normalvergütungssätze abzüglich Gesamtvertragsnachlaß).

## 9. Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Zeit

vom 01.01.2000 bis 31.12.2000

geschlossen und verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls er nicht einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

## 10. Schlußbestimmungen

- (1) Der Abschluß dieses Gesamtvertrages ersetzt die Vereinbarung zwischen der BAG und der GEMA vom 17. Februar 1975.
- (2) Der Gesamtvertrag zwischen der GEMA und der BAG besitzt für das einzelne Krankenhaus keine unmittelbare Verbindlichkeit.
- (3) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (4) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (5) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werde.

München, 11. 11. 99

GEMA  
GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS-  
UND MECHANISCHE Vervielfältigungsrechte  
DER VORSTAND

(Prof. Dr. Reinhold Kreile)

Köln, 04. 11. 1999

Jochen Heister